

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 50

Nummer: 51

Datum: 20.12.2019

Inhalt:

Neujahrsgrußwort der Landrätin.....	2
zur 26. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Donaustauf.....	3
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung; AWS)	5
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 01.01.2020	21
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg auf das Standesamt Lappersdorf	25

Neujahrsgrußwort der Landrätin

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Regensburg,

ein erfolgreiches Jahr geht für unseren Landkreis zu Ende. Wir konnten einige zukunftsweisende Projekte vorantreiben und auch der neuerliche Bevölkerungszuwachs lässt nur den Schluss zu, dass die Menschen bei uns im Landkreis gerne leben und arbeiten. Diese positiven Entwicklungen sind uns Ansporn und Verpflichtung, die hohen Standards, zum Beispiel in der Bildungsinfrastruktur, weiter zu verbessern.



Bildung ist ein Versprechen in die Zukunft. Deshalb ist es wichtig, dass wir heuer bei der Generalsanierung des Gymnasiums Neutraubling ebenso vorangekommen sind wie bei der technischen Ausstattung unserer Schulen inklusive Glasfaserausbau als Basis für die digitale Zukunft. Stolz können wir im Landkreis auch auf unsere neue VHS sein, die heuer in hochmodern ausgestattete, sanierte Räume in Neutraubling umgezogen ist.

Besonders freuen mich Erfolge, die durch Zusammenarbeit vieler Beteiligten zustande kommen. Zum Beispiel das gemeinsame Engagement mit elf anderen Städten und Landkreisen gegenüber der Staatsregierung mit dem Ziel, Verbesserungen im Schienenpersonennahverkehr zu erreichen. Ein erster Teilerfolg zeichnet sich bereits mit der Ausschreibung der elektrifizierten Strecken im Großraum Regensburg Ende 2022 ab. Beeindruckend war auch die große Beteiligung am Radmobilitätskonzept: 1 130 Bürgerinnen und Bürger haben ihre Ideen eingebracht. Dafür bedanke ich mich, denn der Radverkehr ist ein wichtiger Baustein in unserem Verkehrskonzept.

Im Landkreis wird Klima- und Umweltschutz schon seit Jahren aktiv betrieben. Heuer haben wir die Bestätigung für unsere langjährigen Anstrengungen erhalten: All unsere Projekte sind im Zertifizierungsprozess bewertet und mit dem eea-Award gewürdigt worden. Damit ist unser Engagement auf diesem Gebiet ebenso belohnt worden wie mit der staatlichen Einstufung unseres Landkreises als eine von 15 Öko-Modellregionen in Bayern. Unser gesamtes Klimaschutzengagement haben wir außerdem in einer Broschüre zusammengestellt.

Auch unserer Freiwilligenagentur ist es gelungen, sich für ein bundesweites Modellprojekt zu qualifizieren. Diese Projektteilnahme ermöglicht es uns, die Unterstützung unserer Vereine vor Ort noch weiter auszubauen.

Langjähriges Engagement steckt ebenso hinter all den Jubiläen, die wir heuer im Landkreis begehen konnten. Sie beweisen, dass bereits vor Jahren nachhaltige und zukunftsfähige Strukturen geschaffen worden sind. Vielen Dank an alle, die daran mitgewirkt haben!

An Zukunftsthemen dranbleiben, Lösungen erarbeiten und sie umsetzen – der Landkreis Regensburg wird auch im neuen Jahr aktiv und vorbildhaft gute Lebensbedingungen für alle gestalten. Ein herzliches Vergelt's Gott an alle ehrenamtlich und sozial engagierten Bürgerinnen und Bürger für ihren Beitrag zum Wohle unseres Landkreises.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen Gesundheit und Gottes Segen.

Ihre Landrätin

Tanja Schweiger

zur 26. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Donaustauf

Die vom Kreistag des Landkreises Regensburg in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossene Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 LKrO nachstehend amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird.

Verordnung

zur 26. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Donaustauf

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, BayRS Nr.791-1-U, erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Die Teilfläche des Grundstücks FINr. 574 der Gemarkung Sulzbach an der Donau wird gemäß anliegendem Lageplan aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in dem beigefügten Lageplan (s. Anlage), der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Mitte des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

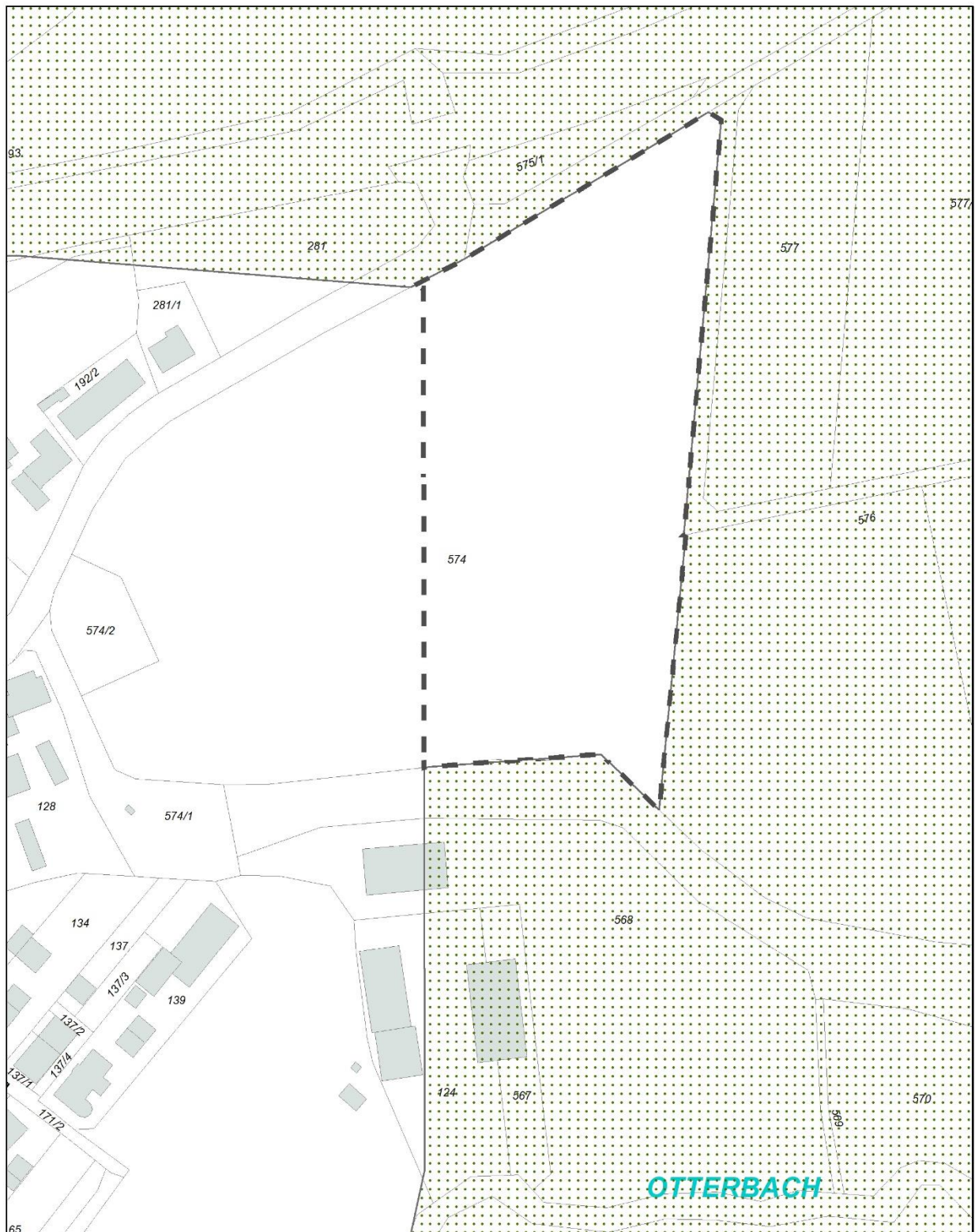
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 17.12.2019

Landratsamt



Tanja Schweiger

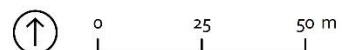
Landrätin



**Anlage zur 26. Änderung der Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg**

Kartenerstellung: Landratsamt Regensburg
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

-  Herausnahme­fläche
-  Landschaftsschutzgebiet nach Herausnahme



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung; AWS)

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Altreifenabfuhr
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.
- (5) Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen ein-

schließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Die zur Verwertung geeigneten Abfälle sind bereits an den Anfallorten entsprechend dem jeweiligen Verwertungsweg getrennt zu halten. Der Landkreis unterstützt und fördert die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt hierzu Abfallberater.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

- (3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 4. Altautos, Altöl, Altreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 13 Abs. 2 Nr. 5)
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle zur thermischen Behandlung, die durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 18 überlassen werden.

Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 eine Überlassungspflicht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Von der Überlassungspflicht nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15. Werden

die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an Entsorgungsanlagen geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Kompostplätze, Containerstandplätze etc.) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch stellt der Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sicher.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe; im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht über das Holsystem nach § 13 erfasst werden
 - c) Pflanzliche und organische Küchenabfälle (Gemüse-, Obst – und Blumenabfälle sowie Speisereste)
 - d) Garten- und Grünabfälle
 - e) Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen), die von den dualen Systemen zurückgenommen und verwertet werden
 - f) Kunststoffe von Nichtverpackungen
 - g) Altmetalle
 - h) Bauschutt
 - i) Altspisefette
 - j) Alttextilien
 - k) Elektro- und Elektronikgeräte, die den Sammelkriterien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) unterliegen
 - l) Kork
 - m) weitere Abfälle, die vom Landkreis mitgeteilt werden
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemab-

fälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen zu bringen und in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Für gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen die Sammeleinrichtungen nur für die Abgabe haushaltsüblicher Mengen genutzt werden und nur soweit das Sammelsystem dadurch nicht gestört wird.
- (3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden.
- (2) Dem Holsystem unterliegen in haushaltsüblichen Mengen
 1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden
 3. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht über das Bringsystem nach § 11 erfasst werden
 4. Kühl- und Gefriergeräte
 5. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind für Papier, Pappe und Kartonagen

- grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum
- grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- Altpapiersäcke

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
5. graue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum
8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

Angemeldete Restmüllbehältnisse müssen den aktuell geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung nur über Restmüllsäcke ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Säcke müssen zugebunden werden. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden

können, kann der Landkreis widerruflich die Entsorgung mittels Restmüllsäcken mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht sowie Altpapiersäcken, zulassen. Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Sperrmüll sowie Kühl- und Gefriergeräte im Sinn des § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 werden in haushaltsüblichen Mengen vom Landkreis oder dessen Beauftragtem abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. Holziger Sperrmüll ist getrennt zur Abholung bereit zu stellen. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zuzüglich eines Behältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein; Absatz 2 bleibt unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die

anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Bei Privathaushalten sollte pro Bewohner ein Restmüllvolumen von 30 l bei 14-tägiger Leerung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Der Landkreis kann auf gemeinsamen Antrag der Anschlusspflichtigen für benachbarte Grundstücke (d. h. Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze) oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung zugelassener Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 gestatten, wenn
- a) mindestens ein ausreichendes Restmüllbehältnis gemäß Absatz 1 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können und
 - c) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

Diese Regelung gilt entsprechend für Altpapierbehältnisse.

- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisse werden je nach Behältergröße Gebühren- und für die Altpapierbehältnisse Wertmarken ausgegeben. Diese sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den jeweiligen Behältnissen anzubringen. Restmüll- und Altpapiertonnen ohne gültige Gebühren- bzw. Wertmarken werden nicht entleert. Gebühren- und Wertmarken an nicht mehr veranlagten Restmüll- und Altpapiertonnen sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, können die Marken im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.
- (5) Die Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 werden dem Anschlusspflichtigen nach der Zahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden weitere Altpapierbehältnisse gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des

Abhandenkommens haften die Anschlusspflichtigen für den entstandenen Schaden. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (6) Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige und flüssige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden.
- (7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der Beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (8) Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks sowie der Verursacher.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) werden vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonnagen werden monatlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Altreifenabfuhr

- (1) Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) Pro Abfuhr dürfen je Müllnormtonne (50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m³ bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Für die Bereitstellung der Altreifen gelten § 15 Abs. 7 bis 9 entsprechend. § 18 findet keine Anwendung.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.

- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Regensburg. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.1998, in der Fassung vom 01. Januar 2002 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 23.11.2001 Nr. 47/2001) außer Kraft.

Regensburg, 18.12.2019
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. L 16

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 01.01.2020

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Darin enthalten ist die Entsorgung von Papier über die Papiertonne mit einem Volumen von 40 l pro gemeldeter Person auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, die Nutzung der Wertstoffhöfe, die Abholung von Sperrmüll und Kühlgeräten, sowie die private Anlieferung von Grüngut (§ 4 Abs. 4).

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den vom Landkreis betriebenen bzw. zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht oder Volumen.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für

1.	einen Müllnormeimer	50 l	6,50 €
2.	eine Müllnormtonne	60 l	7,80 €
3.	eine Müllnormtonne	80 l	10,40 €
4.	eine Müllnormtonne	120 l	15,60 €
5.	eine Müllnormtonne	240 l	31,20 €
6.	einen Müllgroßbehälter	1.100 l	143,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter nicht, nicht regelmäßig oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack (70 l) 5,00 €.

(3) Für die zugelassene regelmäßige Abfallentsorgung mit Restmüllsäcken anstelle der Restmüllbehälter werden entsprechend dem angemeldeten Restmüllvolumen Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 erhoben.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten organischen Abfällen an den vom Landkreis bestimmten Kompostanlagen

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | ist für Anlieferungen aus einem privaten Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, | gebührenfrei |
| 2. | beträgt für gewerbliche, kommunale und sonstige, nicht unter Ziffer 1 fallende Anlieferungen sowie Anlieferungen aus der Unterhaltung von Sport- oder Grünanlagen | |
| | a) bei holzigen Abfällen in gehäckseltem oder losem Zustand | |
| | je Kubikmeter | 8,00 € |
| | je Tonne | 40,00 € |
| | b) bei Grünabfällen | |
| | je Kubikmeter | 10,00 € |
| | je Tonne | 40,00 € |
| | c) bei holzigen Abfällen und Grünabfällen vermischt (unabhängig vom Vermischungsgrad) | |
| | je Kubikmeter | 9,00 € |
| | je Tonne | 40,00 € |

Ab 01.01.2021 wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer für die Anlieferung von Grüngut aus dem öffentlichen und gewerblichen Bereich erhoben.

(5) Für zusätzliche Papierbehältnisse beträgt die monatliche Gebühr für

- | | | | |
|----|-----------------------|---------|--------|
| 1. | eine Papiertonne | 240 l | 2,00 € |
| 2. | einen Papiercontainer | 1.100 l | 9,15 € |

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

- (1) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG dem Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg übertragen.
- (2) Der Verkauf von Restmüllsäcken und die Entgegennahme der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 wird gesondert dem mit der Restmüllabfuhr beauftragten Entsorgungsunternehmen übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 01.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises Regensburgs vom 11.12.2009, Nr. 49,50/2009) sowie die Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 16.01.2017 (Amtsblatt des Landkreises Regensburgs vom 19.01.2018, 3/2018) außer Kraft.

Regensburg, 11.12.2019
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. L 12-1

Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg auf das Standesamt Lappersdorf

Die Gemeinschaftsversammlung Pielenhofen-Wolfsegg und der Marktgemeinderat Lappersdorf haben beschlossen, die Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg zum 01. Januar 2020 gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) auf das Standesamt Lappersdorf zu übertragen. Nachstehend wird die zu diesem Zweck erforderliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg und der Marktgemeinde Lappersdorf amtlich bekanntgemacht:

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg auf das Standesamt Lappersdorf

Zwischen dem

Markt Lappersdorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Hauner

und der

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Wolfgang Pirzer,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderates Lappersdorf vom 09.07.2019 und der Gemeinschaftsversammlung Pielenhofen-Wolfsegg vom 04.02.2019 werden die Aufgaben des Standesamtes Wolfsegg in vollem Umfang auf das Standesamt Lappersdorf übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte eine jährliche Standesamtsumlage in folgender Höhe:

2.1 Personalkostenanteil	8.170,00 €
2.2 EDV-Kostenanteil	1.075,00 €
Gesamt	9.245,00 €

Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Der Personalkostenanteil der Umlage (2.1) erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

Der EDV-Kostenanteil der Umlage (2.2) wird angepasst, sobald die AKDB diese Kosten erhöht.

Der EDV-Kostenanteil wird auch angepasst, wenn sich die zugrunde liegende Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg von derzeit 3.070 (Stand 30.06.2018) um mehr als 100 Einwohner ändert. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die neue veröffentlichte Einwohnerzahl folgenden Jahres.

Bei erheblichen Strukturänderungen in der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen (z.B. Errichtung eines Altenheimes/ Seniorenstifts o.ä.) erfolgt eine Neuberechnung der Standesamtsumlage. Das Gleiche gilt bei erheblichen Veränderungen der prozentualen Einwohnerverteilung zwischen den Gemeinden. Als „erheblich“ sind Veränderungen anzusehen, wenn sie 10 % und mehr der jetzigen Verteilung betragen.

3. Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtsbereich (z.B. Hard- und Software), die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, werden zusätzlich zu der Umlage nach Nr. 2 anteilmäßig von der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg getragen. Die Verteilung erfolgt einzelfallbezogen. Der Markt Lappersdorf setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung in das Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg. Als Verteilungsmaßstab ist grundsätzlich die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften heranzuziehen.
4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Nummern 2 und 3 ergibt sich aus dem vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
5. Die Standesamtsumlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
6. Die Befugnis der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Trauungsstandesbeamten zu bestellen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Diese sind berechtigt, Trauungen in den dafür vorgesehenen Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg vorzunehmen. Bei Verhinderung der jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Pielenhofen und Wolfsegg werden diese vorrangig durch einen anderen Trauungsstandesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, im weiteren Vertretungsfall durch einen Standesbeamten des Marktes Lappersdorf vertreten. Bei Vertretung durch einen Standesbeamten des Marktes Lappersdorf finden die Trauungen regelmäßig am Sitz des Standesamtes in Lappersdorf statt. Ausnahmsweise finden in diesem Fall die Trauungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft statt, wenn dieser Trauungsort mit den Eheschließenden bereits fest vereinbart ist.
7. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Personenstandsbücher und Sammelakten, die durch Ablauf der Fortführungsfristen bereits Archivgut geworden sind, bei der Verwaltungsgemeinschaft bzw. den Gemeinden verbleiben. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird der Verwaltungsgemeinschaft für ihre Gemeinden als Archivgut angeboten.

8. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte bzw. der Gemeinschaftsver-sammlung der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertra-gung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentli-chen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommuna-le Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG, (Art. 2 Abs.4 AGPStG)

9. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Lappersdorf,
Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Wolfgang Pirzer
Gemeinschaftsvorsitzender

Markt Lappersdorf
Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Regensburg, 16.12.2019
Landratsamt Regensburg
Sedlaczek
Sachgebietsleiter
Az. S12 – 111 - Hi